

## Superintendentur, Synodus und Konsistorium: Die Kirchenherrschaft der Reichsritter von Rosenberg

*Helmut Neumaier*

Jakob Ernst Leutwein, Pfarrer in Unterschüpf (1730-1763), überliefert in seiner spätestens 1755 abgeschlossenen „Schöpfer Kirchenhistorie“ das während einer Reise geführte Gespräch.<sup>1</sup> Seinem Begleiter erzählte der Chronist, dass an der Spitze der Geistlichkeit der 1632 erloschenen Herren von Rosenberg ein Superintendent gestanden hatte. Der Gesprächspartner kommentierte, es wäre *aliquid inauditi*, also völlig ausgeschlossen, dass adelige Herren einen Superintendenten hätten, ja es fehle ihnen dazu auch das Recht. In beiden Haltungen drückt sich unmissverständlich das Besondere dieser reichsritterschaftlichen Superintendentur aus – hier Leutweins Bewunderung für diese außergewöhnliche Einrichtung; dort der andere, die Existenz einer solchen Einrichtung bestreitend, damit ex negativo das Außergewöhnliche, ja Singuläre der Superintendentur in einer Adelherrschaft betonend.

Was hat es mit diesem Amt auf sich? Die Reformation bildete, wie allgemein bekannt, einen (nicht nur) religiösen Fundamentalprozess. Weit weniger ist im landläufigen Bewusstsein verankert, dass sich daran u.a. eine ganze Reihe rechtlicher Probleme anschloss. Von ihnen seien hier nur zwei genannt: (1) Da der Gehorsam der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof hinfällig geworden war – eine griffige Formulierung spricht von „herrenlos gewordener bischöflicher Jurisdiktion“<sup>2</sup> –, musste ein Vertragsverhältnis zur weltlichen Obrigkeit geschaffen werden. Die Pfarrer wurden zu deren Angestellten. Ihr kamen, wie es beispielweise in einem Schreiben der Schöpfer Ganerben vom 28. Mai 1614 heißt – *Be- und Entsetzung* – zu.<sup>3</sup> (2) Das zweite Rechtsproblem wird in der Formulierung von Gottfried Seebaß wiedergegeben: „Gleichzeitig damit aber kam man auch nicht darum herum, in irgendeiner Form eine Aufsicht über die nun evangelischen Geistlichen zu installieren, die ja wohl von den Geistlichen selbst vorzunehmen war, so dass man eine Art von Hierarchie im Hinblick auf die Kompetenzen einrichten musste [...]. Mit den Superintendenten – die lateinische Übersetzung von Bischof – [...] schuf man Aufsichtsämter“.<sup>4</sup> Bei Reichs-

<sup>1</sup> Eine biographische Skizze Leutweins ist dringendes Desiderat; vgl. einstweilen die Angaben bei Max-Adolf Cramer (Bearb.), Baden-Württembergisches Pfarrerbuch, Bd. I: Kraichgau-Odenwald, Teil 2: Die Pfarrer und Lehrer der höheren Schulen von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Karlsruhe 1988, 509.

<sup>2</sup> Heinrich Richard Schmidt, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992: hier 14.

<sup>3</sup> Jakob Ernst Leutwein, Schöpfer Kirchenhistorie (im Folgenden: Kirchenhistorie), 1. Buch Sectio I Caput IV, 14f.

<sup>4</sup> Gottfried Seebaß, Die evangelischen Kirchenordnungen und ihre Bedeutung für das neuzeitlich-europäische Staatsverständnis, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 3 (2009), 15-28, hier: 18f. Zu dieser Einrichtung Helmar Junghans, Superintendent, in: TRE XXXII (2001), 463-467; Emil Sehling, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, Leipzig-Berlin<sup>2</sup> 1914, 9-11; Erik Wolf, Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis, Frankfurt/Main 1961, 377f.; Martin Heckel, Religionsbann und landesherrliches Kirchenre-

rittern dagegen, die zumeist über eine, jedenfalls nur wenige Pfarrstellen geboten, erübrigte sich eine kirchliche Organisation. Ein Pfarrexamen ließ man, sofern es zu einem solchen Vorgang überhaupt Quellen gibt, vom Konsistorium einer benachbarten Reichsstadt durchführen, wenn man damit nicht einfach einen besonders angesehenen Geistlichen einer benachbarten Herrschaft betraute.<sup>5</sup> Peinlichst vermied man, sich an ein benachbartes gräfliches oder fürstliches Territorium zu wenden, was sich aus der stets latenten Furcht speiste, durch die Berührung mit dem Territorialstaat wieder in dessen Sog gezogen zu werden.

### Die Reichsritter von Rosenberg der letzten Generation: Grundzüge der Herrschaftsorganisation

Wie eingangs angedeutet, stellten die Herren von Rosenberg der letzten Generation innerhalb des Orts Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft, ja wohl des gesamten fränkischen Ritterkreises eine Ausnahme dar. War das Adelshaus um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch in mehrere Zweige zersplittert, setzte dann der Prozess ein, dem Leutwein mit der Formulierung, sie seien wie der Schnee vergangen, bildkräftigen Ausdruck verlieh.<sup>6</sup> Als Folge fiel der Gesamtbesitz an die drei Söhne des 1576 tödlich verunglückten Friedrich Zaisolf von Rosenberg zu Haltenbergstetten: Konrad XIII., Georg Sigmund und Albrecht Christoph (zu ihnen weiter unten). Diese Besitzkonzentration machte die Adelherrschaft Rosenberg wie erwähnt zu einer singulären Erscheinung.

Eine Besonderheit innerhalb des rosenbergischen Gesamtbesitzes bildete der Teil, den einst der kaiserliche Söldnerführer Ritter Albrecht (gest. 1572) besaß. Hier im Schüpfergrund hatte er eine Herrschaftsorganisation geschaffen, die dem, was als „frühmoderner Staat“ definiert wird, einigermaßen nahegekommen war: Unter- und Oberschüpf, Uiffingen, Sachsenflur, Kupprichhausen, Buch am Ahorn, Lengenrieden, Eplingen, Dainbach, wobei diese Orte eine geschlossene Fläche bildeten. Andererseits machte der Ritter mit seinem – es ist nicht erhalten, doch kann der Inhalt in großen Zügen erschlossen werden – Testament seine so erfolgreichen Bemühungen selbst zunichte, denn die mainzischen Erblehen dachte er mit den Dienheim und Stetten zu Kocherstetten den Cognaten zu, während an die rosenbergischen Vettern

---

giment, in: Christoph Rublack (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 197), Gütersloh 1992, 130-162; Dieter Stievermann, Evangelische Territorien im Konfessionalisierungsprozeß, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 7, Münster 1997, 45-65, bes. 55-57.

<sup>5</sup> Beispiele bei Helmut Neumaier, Reformation und Gegenreformation im Bauland unter besonderer Berücksichtigung der Ritterschaft (Forschungen aus Württembergisch Franken 13), Sigmaringen 1978, 187.

<sup>6</sup> Historia Schupfensis Politica Sectio II fol. 120<sup>v</sup> im Fürstlich-Leiningischen Archiv Amorbach (künftig FLAA)

nur die Mannlehen fielen. Langfristig führte das unausweichlich zu einer als „Vielherrigkeit“ bezeichneten Herrschaftsstruktur.<sup>7</sup>

Ungeachtet dieser Verluste geboten die drei letzten derer von Rosenberg, um es zu wiederholen, über eine solche Anzahl von Vogteiorten, die derjenigen einer kleineren Grafschaft nur wenig nachstand. Dem stand die strukturelle Schwäche dieser Herrschaft entgegen, denn der Gesamtbesitz bildete alles andere als eine geschlossene Fläche, sondern streute über zum Teil recht weite Entfernungen. Als entscheidend aber sollte sich erweisen, dass er ganz überwiegend aus Lehen (Würzburg, Mainz, Wertheim, Kurpfalz, Brandenburg, Hohenlohe) bestand, während der Allodialbesitz vergleichsweise gering war.<sup>8</sup>

Wie die ganz überwiegende Mehrheit der dem Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft inkorporierten Adelsfamilien bekannten sich auch die Rosenberg zur Confessio Augustana.<sup>9</sup> Mit der Besitzkonzentration auf die letzte Generation kam es zu einer Akkumulation von Kirchenpatronaten, die beim fränkischen Adel ihresgleichen sucht.

In den allermeisten Fällen lagen Vogtei und Patronat in einer Hand, so dass die Einführung des Luthertums keine Schwierigkeiten bereitet hatte. Lediglich in zwei mainzischen Orten (Osterburken, Hemsbach) besaßen sie nur den Patronat, wodurch Anläufe zur Reformation schon im Ansatz scheiterten.

Hier ist nochmals auf den Ritter Albrecht zurückzukommen. Er gebot nicht nur über ein geschlossene, flächige Herrschaft, sondern er hatte auch die Kongruenz von weltlicher und geistlicher Obrigkeit zu verwirklichen gewusst. Doch nur das Besetzungsrecht der Kirche von Buch am Ahorn war zunächst sein Eigen, während dasjenige der drei anderen in der Herrschaft Schüpf gelegenen Kirchen erst erworben werden musste. Von den Grafen von Hohenlohe erlangte er 1561 ohne Schwierigkeiten die Belehnung mit Pfarrei und ehemaliger Frühmesse (jetzt Kaplanei genannt) Unterschüpf. Konnte hier die Kirchenherrschaft des Ritters als gesichert gelten, kam der Patronat in Uiffingen dem Neumünsterstift in Würzburg, in Kupprichhausen dem Zisterzienserkloster Bronnbach zu.

Albrecht wusste sich mit den beiden altgläubigen Institutionen zu arrangieren. Zwar haben sich dazu keine Quellen erhalten, doch lassen sich die Vereinbarungen unschwer aus den späteren Verhältnissen rekonstruieren. Der evangelisch gesinnte Abt Clemens Leusser von Bronnbach<sup>10</sup> gestand ihm die Pfarrbesetzung in Kupprichhausen zu. Bis nach der Nördlinger Schlacht 1634 blieb diese Pfarrei evangelisch besetzt, erst dann gelang es dem Kloster, sein Recht wieder einzufordern. Für Uiffingen erreichte der Ritter eine vertragliche Regelung, zu der sich zwar ebenfalls kein unmittelbares Dokument erhalten hat, deren Inhalt jedoch sicher zu erschließen ist. Nach dem 1591 von dem späteren Dekan Johann Wilhelm Ganzhorn vollendeten „Propsteibuch“ gingen dem Stift die Pfarreien Neubronn, Bächlingen, Unterregen-

---

<sup>7</sup> Dietmar Willoweit, Art. Kondominat, in: Wolfgang Stämmler/Adalbert Erler/ Ekkehard Kaufmann (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, 997.

<sup>8</sup> StAWürzburg, Standbuch 1147, 31-78.

<sup>9</sup> Profunder Überblick bei Christoph Bauer, Reichsritterschaft in Franken, in: Schindling/ Ziegler, Territorien (wie Anm. 4), Bd 4: Mittleres Deutschland, Münster 1992, 182-214.

<sup>10</sup> Zu Leusser hier nur Hermann Ehmer, Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1989, 115, 117, 127, 148, 152, 228.

bach, Blaufelden, die Frühmesse zu Gerabronn und die Pfarrei Uiffingen verloren.<sup>11</sup> Im letzteren Ort überließ Neumünster dem Ritter die Präsentation, behielt sich jedoch die Bestätigung des Kandidaten, das jus confirmandi, vor. Es muss durchaus nicht

wunder nehmen, dass dies eine Quelle stetiger Auseinandersetzungen bildete, doch ohne dass eine Seite der anderen ihr Recht bzw. ihren Anspruch grundsätzlich bestritt.

Die Besetzung der Pfarreistellen kam den Ganerben gemeinschaftlich zu, also den rosenbergischen Brüdern, den Stetten zu Kocherstetten und den Dienheim. Was Unterschüpf betrifft, besaßen die Dienheim das jus praesentandi, während Stetten und Rosenberg das jus confirmandi zukam.<sup>12</sup> Ob Hohenlohe, das 1672 die kirchlichen Rechte dann wieder an sich zog, noch über so etwas wie eine oberherrliche Bestätigung besaß, ist nicht auszuschließen. Anscheinend glich die Rechtsverteilung in Kupprichhausen derjenigen von Unterschüpf, wohingegen das Präsentationsrecht auf die Uiffinger Kirche den Ganerben gemeinschaftlich zukam, doch abhängig von der Bestätigung durch Neumünster.

Nach dieser Skizzierung der weltlichen und der geistlichen Herrschaftsstruktur sind in Kürze die drei letzten Herren von Rosenberg vorzustellen, die diese Herrschaftsrechte erben und ihnen eine geradezu moderne Gestalt zu geben vermochten. Wie der Bildungsgang des Ältesten, Konrad XIII. (18.2.1551-20.3.1596), aussah, ist nicht überliefert. Georg Sigmund (17.6.1563-2.1.1630) und Albrecht Christoph (15.2.1561-11.1.1632)<sup>13</sup> besuchten die Lateinschule in Rothenburg ob der Tauber, deren Matrikel den 8. Februar



Abb. 28: Grabplatte des Albrecht Christoph von Rosenberg an der Ostwand des Turmuntergeschosses der Evangelischen Kirche Waldmannshofen (Stadt Creglingen) – Aus: Die Deutschen Inschriften, Bd. 54, Die Inschriften des ehemaligen Landkreises Mergentheim. Bearb. Harald Drös, Wiesbaden 2002, Nr. 471 mit Abb. 281

1576 als Tag der Einschreibung verzeichnet.<sup>14</sup> Konrad nahm seinen Ansitz in Gnötzheim, Georg Sigmund in Haltenbergstetten und Albrecht Christoph in Waldmannshofen. Anscheinend kam dem Ältesten das Vertretungsrecht der Familie gegenüber

<sup>11</sup> Alfred Wendehorst, *Germania Sacra. Bistum Würzburg*, Bd. 4: Das Stift Neumünster zu Würzburg, Berlin-New York 1989, 256, 250.

<sup>12</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), 2. Buch Sectio II Caput II 95-112 und 3. Buch Caput III 4.

<sup>13</sup> Die Daten nach Walther Möller, *Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter*, Bd. II, Darmstadt 1933 (ND Neustadt/Aisch 1996), Taf. LXXIVf.

<sup>14</sup> Hans Bauer, *Rothenburger Gymnasial-Matrikel 1559 bis 1671*, Würzburg 1973, 135. Nr. 844f.

anderen Obrigkeiten zu, doch scheint die Beziehung zu den jüngeren Brüdern nicht allzu eng gewesen zu sein und sich auch zunehmend eingetrübt zu haben. In den letzten Lebensjahren Konrads kam es offenbar zu Dissensen, denn im Zusammenhang eines Streites um die Besetzung der Pfarrei Kupprichhausen im Jahre 1595 erklärten die beiden jüngeren Brüder, Konrad sei ein *alter, schwacher und blöder Mann* und also geschaffen, dass er sich mit strittigen Fragen *nit beladen mögen*.<sup>15</sup>

Einige Jahre zuvor war das Verhältnis der Brüder wenigstens noch so intakt gewesen, dass sie sich auf eine am 2. August 1586 geschlossene Nutzteilung der Herrschaft einigen konnten.<sup>16</sup> Wie sie konkret aussah, ist leider nicht belegt. Nach dem Tode Konrads aber vereinbarten Albrecht Christoph und Georg Sigmund eine gemeinschaftliche Verwaltung. Danach gliederte sich die Herrschaft in vier administrative Zentren, nämlich die Amtsvogteien Rosenberg, Schüpf, Waldmannshofen und Haltenbergstetten. In Waldmannshofen bestand zudem eine zentrale Kastenvogtei zum Einzug der Gefälle aus den vier Vogteien<sup>17</sup> – beim reichsritterschaftlichen Adel ein einmaliges Phänomen. Die Zusammenarbeit der beiden Brüder darf – man verzeihe die Übertreibung – geradezu als *Concordia concordans* bezeichnet werden. Albrecht Christoph bekleidete zweimal (1613-bis 1618 nachweisbar, 1628-1632) das Amt des Hauptmanns des Ritterorts Odenwald und war damit imstande, bei Streitigkeiten mit benachbarten Reichsständen dieses Amt als politisches Gewicht in die Waagschale zu werfen.

### Wann entstanden die „Kirchenbehörden“?

Ist die Einrichtung des Konsistoriums durch die 1601 erlassene Eheordnung chronologisch gesichert, standen sich für die beiden anderen Gremien, Superintendentur und Synodus, im 18. Jahrhundert zwei Datierungsansätze gegenüber. Der hohenlohische Hofprediger und Historiograph Johann Christian Wibel<sup>18</sup> trat für eine Frühdatierung ein.<sup>19</sup> Danach hätte schon Albrecht von Rosenberg als Abschluss seiner reformatorischen Bestrebungen eine jährliche *Synodal Zusammenkunft* seiner Pfarrerschaft eingerichtet und einen Superintendenten über sie gesetzt. Von den Inhabern dieses Amtes kannte er die Namen von Vater und Sohn Happach, doch ohne Kenntnis, wann diese amtierten. Als Quelle stützte er sich auf die (leider nicht erhaltene) Leichenpre-

<sup>15</sup> Hohenlohe Zentralarchiv Neuenstein (künftig: HZAN) Acta 122.

<sup>16</sup> Evangelisches Pfarrarchiv Rosenberg, Befehlsbuch, 91; der Band enthält die „herrschaftlichen“ Erlasse für die Pfarrei, die in das „Befehlsbuch“ abgeschrieben wurden; es ist somit den Kopialbüchern in territorialen Zusammenhängen vergleichbar. Der Vertrag wird im Lehenbrief Bischof Julius Eichters vom 18. August 1586 erwähnt.

<sup>17</sup> HZAN Archiv Niederstetten. Rosenberg-Hatzfeldtische Herrschaften, Bd. 5, fol. 143<sup>r</sup>-167<sup>r</sup>; vgl. Helmut Neumaier, ‚Als sterblicher Mensch dem Todt unterworfen‘. Das Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg aus dem Jahre 1630, in: Wertheimer Jahrbuch 1991/1992 (1992), 81-95, hier: 89.

<sup>18</sup> Rudolf Günther, Wibel, in: ADB 42 (1897), 300-302; Rudolf Schlauch, Wibel, Johann Christian, Hofprediger, Orientalist und Historiker Hohenlohes 1711 bis 1772, in: Schwäbische Lebensbilder 6 (1957), 127-138.

<sup>19</sup> Johann Christian Wibel, Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie, Bd. 3, Onolzbach (=Ansbach) 1754, 193f.

digt des M. Johann Crantz für den 1632 verstorbenen Albrecht Christoph von Rosenberg. In ihr findet sich zu Ritter Albrecht eine bemerkenswerte Passage: *Und weil disem Hochedelgedachtem Herrn Obristen und Ritter von Rosenberg / das Stättlein Boxberg fast der gantze Schupfergrund zugestanden, ist er under den Ersten gewesen, welcher die wider aufgehende Lehre des H. Evangelii mit frewden angenommen, in seinen Kirchen öffentlich zu predigen verordnet [...], zu Schüpff ein eigenes Consistorium angerichtet und besetzt / auch diß heilsamlich versehen / dass die Rosenbergschen Kirchendiener deß Jahrs zwaymahl zu Unterschüpff einen Synodum und Zusammenkunfft anstellen solten, auff daß Einigkeit in der Lehre, und Gleichheit in Ceremonien, auch gute Vertrewlichkeit under ihnen fortgepfantzet würde.*

Wibel bezieht er sich hier auf eine ganz bestimmte Maßnahme des Ritters.<sup>20</sup> Nachdem er den Kirchensatz sowohl für das Pfarrbeneficium als auch für die Kaplanei von Schüpff als hohenlohisches Lehen empfangen hatte, musste ihm alles daran gelegen gewesen sein, auf Einheit der Lehre und der Zeremonien seiner Pfarrer zu achten. Deshalb erbat er sich 1562 von den Grafen von Hohenlohe die Brüder Gallus und Johannes Hartmann, ersterer Pfarrer zu Neuenstein, der andere Superintendent zu Öhringen, zur Durchführung eines Pfarrexamens und eines theologischen Gesprächs nach Unterschüpff.<sup>21</sup> Es steht fest, dass das ein einmaliger Vorgang gewesen ist, der keinesfalls als Beginn von Superintendentur und Synodus bewertet werden darf.

Leutwein dagegen ging von M. Benedikt Happach als erstem Superintendenten aus, der sich erstmals 1591 im Uiffinger Kirchenbuch in dieser Funktion eintrug. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass er den Sachverhalt richtig gesehen hat. Was bleibt, ist das Problem einer genaueren Eingrenzung der Schaffung des Amtes. Die Quellenlage ist mehr als misslich, so dass man sich nur auf die Kirchenbücher stützen kann, wozu schon sich Leutwein genötigt sah. Das Taufbuch der Pfarrei ist erst mit dem Jahr 1578 erhalten, weist bis 1586 wie auch in den Jahren von 1624 bis 1629 Lücken auf. Während das Ehebuch überhaupt nicht erhalten ist, bestehen im Totenbuch seit 1626 ebenfalls Blattverluste.<sup>22</sup> Die Konsequenzen für die Fragestellung bedürfen kaum weiterer Hinweise.

Mit dem Jahr 1578 setzen die Einträge Benedikt Happachs ein. Damit besitzt man einen terminus post quem, mit dem Eintrag Happachs als Superintendent im Jahre 1591 einen solchen ante quem. Man könnte natürlich von diesem ersten Eintrag ausgehen, doch scheint dies angesichts des Tatbestandes, wonach der ältere Happach seine Funktion auch in späteren Einträgen nicht immer nannte, nicht unbedingt zwingend zu sein. Es gilt also nach näheren Indizien zu suchen.

Zwei Erklärungsversuche bieten sich an. Es wäre naheliegend, die Schaffung von Superintendentur und Synodus in Zusammenhang mit der administrativen Ordnung des Jahres 1586 oder der Einrichtung von Amtsvogteien und Kastenvogtei zu bringen. Dann bleibt aber die Frage, weshalb der ältere Happach sich erst 1591 als Superintendent eintrug. Der zweite Versuch der Erklärung, dem mehr Wahrscheinlichkeit zugesprochen wird, muss dennoch, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, mit gebotener Vorsicht gesehen werden.

---

<sup>20</sup> Wibel, Kirchen- und Reformations-Historie (wie Anm. 19), Bd. 1, 386.

<sup>21</sup> HZAN Oe 10 Öhringer Partikulararchiv.

<sup>22</sup> Hermann Franz, Die Kirchenbücher in Baden. Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Karlsruhe<sup>3</sup>1957, 250.

Wir meinen, den Schlüssel in Uiffingen suchen zu können, wo ja Happach amtierte. Bei der Zahl der Pfarreien bestand natürlich die Gefahr, dass die Theologie des einen oder anderen Geistlichen von der *Confessio Augustana invariata* abwich. Immerhin bildete das benachbarte pfälzische Amt Boxberg eine „Classe“ des reformierten Bekenntnisses mit Wölchingen als Sitz des *Inspectors*. Von hier ging allerdings kein Einfluss auf den Schöpfergrund aus, eher ist der umgekehrte Weg festzustellen. Leutwein erwähnt nicht ohne Erstaunen für Schöpf im Jahre 1600 die Zahl von 1240 Teilnehmern innerhalb von 14 Tagen am österlichen Abendmahl, davon viele aus dem Amt Boxberg.<sup>23</sup> Vermochte das reformierte Bekenntnis ganz offensichtlich nicht die geringste Anziehungskraft zu entwickeln,<sup>24</sup> wurde mit dem Flacianismus eine aus der Mitte des Luthertums entspringende Gefahr virulent. Hier kann auf einige nähere Hinweise nicht verzichtet werden.

Mit der Schaffung des Konkordienwerkes galt die Erbsündentheologie des Matthias Flacius Illyricus endgültig als häretische Abspaltung.<sup>25</sup> Das Ringen um die Konkordie begleitete die massive Gegenpropaganda der Flacianer.<sup>26</sup> Das half freilich nichts, denn seit der Säuberungswelle Kurfürst Augusts in Sachsen-Weimar<sup>27</sup> wichen zahlreiche „*Exules Christi*“ nach Österreich aus, wo damals der Adel auf breiter Front zum Protestantismus übertrat. Seine Pfarrer „importierte“ er auch aus den Territorien des Reichs, wo man die Flacianer vertrieben hatte. Wie Christoph Reuter klagte, strömten aus allen Teilen des Reiches Geistliche ein, was im Land theologische Zänkereie hervorrief.<sup>28</sup> Ganz ähnlich äußerte sich David Chyträus, einer der Väter der Konkordienformel, in Österreich sei die Religionsfreiheit außerordentlich ungezähmt, da aus allen Gegenden Deutschlands aus unterschiedlichen Gründen Theologen dorthin strebten.<sup>29</sup> Damit setzte sich der Streit um die Erbsündenlehre in Österreich fort, bis es zu einem Rückfluss kam.

Es waren die Herren von Crailsheim und Eberhard von Stetten zu Kocherstetten, die „*Exules Christi*“ aufnahmen. Der Stetten machte seine Burg Buchenbach im

<sup>23</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3); 2. Teil Drittes Buch, Caput III, 5.

<sup>24</sup> Zum gespannten Verhältnis von Lutheranern und Reformierten vgl. beispielsweise Eike Wolgast, Reformierte Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Kurpfalz im Reformationszeitalter (Schriften der philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 10), Heidelberg 1998, 84-86.

<sup>25</sup> Zuletzt Anselm Schubert, Das Ende der Erbsünde. Anthropologie und Erbsünde zwischen Reformation und Aufklärung (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 82), Göttingen 1992, 36-42.

<sup>26</sup> Heinrich Heppe, Geschichte des Protestantismus, Bd. 4, Marburg 1859, 2788f.; Robert Kolb, The Flacian Rejection of the Concordia. Prophetic Style and Action in The German Late Reformation, in: Archiv für Reformationsgeschichte 73 (1982), 196-216; Irene Dingel, Concordia controversa. Die öffentliche Diskussion um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 63), Gütersloh 1996, 467-526.

<sup>27</sup> Thomas Klein, Ernestinisches Sachsen, kleinere thüringische Gebiete, in: Schindling/ Ziegler, Territorien (wie Anm 4), Bd.4: Mittleres Deutschland, Münster 1992, 22.

<sup>28</sup> Viktor Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogtum Österreich unter der Enns von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu Kaiser Maximilians II. Tode (1568-1576), in: Archiv für österreichische Geschichte 87 (1899), 113-228, hier: 183 Anm. 3; zuletzt Walter Ziegler, Der Kampf mit der Reformation im Land des Kaisers. Die katholische Reform im Erzherzogtum unter und ob der Enns bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges, in: Ders., Die Entscheidung deutscher Länder für oder gegen Luther (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 151), Münster 2008, 215-245, bes. 223, 242.

<sup>29</sup> Bibl, Organisation (wie Anm. 28), 197 passim.

Jagsttal, die „Elendsburg (Zufluchtsburg) zwischen Berg und Thal“, zum Asyl.<sup>30</sup> Zu ihnen gehörte, wie ein Eintrag im Kirchenbuch vom 14. und 15. Oktober 1590 (a.St.) bezeugt, auch ein gewisser Kaspar Kittel (Küttel, Cidelius).

Die Aufnahme flacianischer Geistlicher bei den Stetten und Crailsheim löste erhöhte Aufmerksamkeit nicht nur bei fürstlichen und gräflichen Obrigkeiten, sondern auch bei den Rosenberg aus. Als Anfang des Jahres 1589 der Schöpfer Pfarrer verstarb, entstanden um die Nachfolge – wie Leutwein es ausdrückte – *keine geringe Dispute*.<sup>31</sup> Ägidius Reinhard von Dienheim, einer der Ganerben,<sup>32</sup> benannte den genannten Kaspar Kittel, der schon in Augsburg aufgrund seiner theologischen Haltung entlassen worden war.<sup>33</sup> Am entschiedenen Widerstand Konrads XIII. von Rosenberg scheiterte die Berufung, deren Initiator wohl der Stetten gewesen war.

Der Versuch des Dienheim und des Stetten, einen Flacianer auf die Uiffinger Pfarrei zu setzen, mochte es den Rosenberg geraten sein lassen, eine Aufsichtsinstanz zu schaffen. Es war ja nicht auszuschließen, dass irgendwann wieder ein neuberufener Pfarrer als Anhänger einer abweichenden Theologie bekannt würde. In Uiffingen jedenfalls schreckten der Stetten und der Dienheim angesichts der rosenbergischen Dominanz vor weiteren Versuchen zurück.

Man wird die Sachlage vielleicht so sehen dürfen, dass die kirchliche Organisation unumgängliche Notwendigkeit war, doch die Nominierung eines Flacianers impulsgebend den Ausschlag gab. Für das Jahr 1589 spricht also einiges, doch ein wirklicher Nachweis ist das zugegebenermaßen nicht.

## Uiffingen als Sitz der Superintendentur

Unverkennbar ist bei Leutwein angesichts des Sitzes der Superintendentur Verwunderung zu verspüren.<sup>34</sup> *Man mögte hierbey sich die Gedancken einkom(m)en lassen, warum die Herren von Rosenberg die Pfarrey Uffingen vor andern zur Superintendentur erhoben hätten?* Bereitet die Erklärung für die Schaffung dieser Einrichtung mit Ausnahme des Zeitpunktes wenig Schwierigkeiten, ist die Wahl Uiffingens als Sitz sehr wohl auffällig. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Superintendentur ausschließlich Sache der Rosenberg war. Im Uiffinger Kirchenbuch wird denn auch beim Eintrag zum Tod des älteren Happach 1605 vermerkt, er sei rosenbergischer Superintendent gewesen.

Tatsächlich hätte es nahegelegen, einen der rosenbergischen Ansitze mit Ausnahme des dezentral gelegenen Gnötzheim zu wählen. Eine besonders hohe Kompetenz der Pfarrei Uiffingen als Grund sie zum Ort der Superintendentur zu wählen, schloss der Chronist nicht aus. Die Einkünfte der Pfarrei Uiffingen sind leider nicht bekannt.

<sup>30</sup> Helmut Neumaier, ‚Exules Christi‘ in Franken – die Herren von Stetten und der Flacianismus, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 101 (2001), 13-48, hier: 18f.

<sup>31</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), 3. Buch Cap. III, 5.

<sup>32</sup> Hier kann auf eine Anmerkung zur Genealogie nicht verzichtet werden. Die Witwe des am 12. Oktober 1589 verstorbenen Ägidius Reinhard von Dienheim zu Oberschüpf heiratete 1594 Wolf Heinrich von Ega, einen aus der Bodenseegegend stammenden Edelmann.

<sup>33</sup> Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 1), 433.

<sup>34</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), 1. Buch Sectio I Caput IV, 18.



Leutwein konnte nur eine Angabe aus der Zeit nach dem Tod des jüngeren Happach in Erfahrung bringen:<sup>35</sup> 1000 Garben Winterfrucht, 360 Garben Hafer, 2 Fuder Wein, 12 Wagen Futter, 2 fl vom Kleinen Zehnten, ungefähr 20 fl. Heller und ablösliche Zinse, 14 Morgen Acker. Hinzu kommt natürlich die Dotation in barem Geld, deren Höhe unbekannt bleibt. Wenn der ältere Happach bei einer Befragung im Jahre 1595 angab, er sei 1000 fl. *reich*,<sup>36</sup> lässt das zumindest Rückschlüsse darauf zu. Die Höhe der Uiffinger Pfarrkompetenz kann jedoch schwerlich der Grund für die Wahl dieses Ortes gewesen sein, vielmehr war sie eine Folge, nicht aber ein Grund für die Einrichtung des Amtes.

Hauptgesichtspunkt für Leutwein, dass Uiffingen dem benachbarten Unterschüpf vorgezogen wurde, lag in der Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse nach dem Tod Ritter Albrechts. Hohenlohe belehnte mit dem Schöpfer Patronat nicht die Agnaten, sondern die Dienheim und Stetten, was sicher dem Willen Albrechts entsprach. Da Unterschüpf ausschied, blieb Uiffingen, wo der Patronat den drei Ganerben Rosenberg, Stetten zu Kocherstetten und Dienheim zukam. Leutwein war der Lösung des Problems nahegekommen, hatte aber versäumt, seine Annahme zu Ende zu denken. Als die Rosenberg sich zur Schaffung einer kirchlichen Organisation entschlossen, musste ihnen bewusst sein, dass dies nicht ohne die beiden anderen Schöpfer Ganerben gehen würde. Entweder schloss man die Pfarreien des Schöpfergrundes aus oder man bezog sie organisatorisch mit ein. Bei der Entscheidung für Letzteres lag die Entscheidung für Uiffingen nahe, wo Rosenberg, Dienheim und Stetten nicht nur Orts-, sondern auch Patronatsherren waren. Der Gedanke lässt sich nicht ausschließen, von hier aus ein Auge auf die evangelische Rechtgläubigkeit der Dienheim und der Stetten zu werfen.

Ein Einwand bleibt: Bei der rosenbergischen Dominanz hätte eine solche Kontrolle auch anders ausgeübt werden können. Wenn die Rosenberg jedoch entschlossen waren, Uiffingen als Dienstsitz zu wählen, hätte ja die Möglichkeit bestanden, den seit 1578 in Uiffingen amtierenden älteren Happach durch eine Persönlichkeit, deren Idoneität die Ganerben höher einschätzten, zu ersetzen. Doch gerade das haben sie nicht getan. Es ist also davon auszugehen, dass Happach und dann sein Sohn bei den Rosenberg eine solche Wertschätzung genossen, die sie für dieses Amt bestens geeignet machte. Der ältere Happach hat es offensichtlich verstanden, sich auch die Dienheim geneigt zu machen. Im Taufbuch findet sich unter dem 4. Juli 1596 der Eintrag über eine Gevatterschaft des Hans Reinhard von Dienheim, nachgelassenen Sohns des Ägidius Reinhard von Dienheim zu Oberschüpf. Es heißt hier, er stehe derzeit bei dem Superintendenten in *Lehr und Zucht*.<sup>37</sup> Die naheliegende Erklärung ist also nicht oder nicht vorrangig in einer strukturellen Besonderheit der rosenbergischen Herrschaft, vielmehr in der Persönlichkeit der beiden Happach und ihrer Protektion durch die Rosenberg zu suchen.

---

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> FLAA Attestationes und Zeugenverhör in causa commissionis der Edlen und Vesten Conrad, Albrecht Christoph und Georg Sigmund der Gebrüder von Rosenberg contra der Churpfaltz Ampt Boxberg.

<sup>37</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), 1. Buch Sectio I Caput III, 12.

## Die Superintendenten: Vater und Sohn Happach

Was weiß man über die Biographie der beiden Happachs? Unglücklicherweise sind die für beide vorauszusetzenden Leichenpredigten als Quelle ihrer Vita nicht erhalten. Man kann sich nur auf die Immatrikulationseinträge, einige wenige Aktenstücke und wiederum auf die Angaben Leutweins stützen. Der aus Coburg stammende ältere Happach immatrikulierte sich am 11. Mai 1555 in Wittenberg,<sup>38</sup> sodass man berechnen kann, auf ein Geburtsjahr um 1537/38 zu schließen, geht man für Studienanfänger von einem Durchschnittsalter von 18,3 Jahren aus.<sup>39</sup> Die Promotion zum Magister fand aber 1562 an der Philosophischen Fakultät der Universität Jena statt.<sup>40</sup> Damit besitzt man ein aufschlussreiches Zeugnis für die theologische Ausrichtung Happachs, denn wenn er von der Leucorea nach Jena wechselte, ist das nicht anders denn als Abwendung vom Philippismus und Hinwendung zum Gnesioluthertum zu interpretieren, dessen Zentrum Jena damals war.<sup>41</sup> Da er seit 1578 in Uiffingen amtierte,<sup>42</sup> kann diese Pfarrei wohl nicht sein erster Amtsort gewesen sein, doch fehlt für dieses Decennium jeder Hinweis auf seine Tätigkeit. Auch Leutwein gesteht hier seine Hilflosigkeit ein, doch nahm auch er einen früheren Pfarrort an. Gesichert ist für den älteren Happach nur, dass er keine reichsritterschaftliche Pfarrei innehatte.<sup>43</sup>

Der ältere Happach starb am 27. Oktober 1605 (wie alle Datumsangaben alten Stils), die Gattin, Katharina, 1617 im Alter von 77 Jahren. Wenig wahrscheinlich ist Leutweins Schlussfolgerung hinsichtlich der Ehefrau. Aufgrund von Einträgen im Kirchenbuch von Buch am Ahorn – hier am 16. April 1600 Tod des Michel Linck, Schwager und Diener des älteren Happach – und 12. Februar 1618 im Totenbuch von Uiffingen – Eucharius Frankengedner, *freundlich lieber Vetter* des jüngeren Happach – ging er davon aus, die Gattin des ersten Superintendenten stamme aus der Gegend und sei wohl die Tochter des Linck gewesen.

Von seinen beiden Söhnen starb der ältere, Albert, schon 1605 als Pfarrer in Oberzenn, während der jüngere, Mag. Erhard, dem Vater in Pfarrei und Funktion nachfolgte.<sup>44</sup> In Tübingen hat er sich gemeinsam mit seinem Bruder Albert am 13. April

---

<sup>38</sup> Karl Eduard Foerstemann (Hg.), *Album Academiae Vitebergensis*, Bd. 1: ab a(nno) Ch(risti) MDII usque ad a(nno) MDLX, Leipzig 1841. ND Aalen 1976, 306.

<sup>39</sup> Reinhard Feldmann, *Leichenpredigten*, in: *Lexikon des gesamten Buchwesens*, 2. neu bearb. u. erweit. Aufl., hrsg. Severin Corsten u.a., Bd. 4, Stuttgart 1885, 441; Ralf Berg, *Die Leichenpredigt als Quelle der Bildungsgeschichte*, in: Rudolf Lenz (Hg.), *Marburger Personalschriften-Forschungen* 4, Marburg 1981, 86-131, hier: 101.

<sup>40</sup> Georg Mentz/Reinhold Jauernig (Bearb.), *Die Matrikel der Universität Jena*, Bd I: 1548 bis 1652 (*Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission* I), Jena 1944, 567: Happach, Bened., Coburg, mag. prom. 1562a.

<sup>41</sup> Ulrike Ludwig, *Philippismus und orthodoxes Luthertum an der Universität Wittenberg*, Münster 2009, 2, 14; Klein, *Ernestinisches Sachsen* (wie Anm. 27), 19f.; Julian Kümmerle: *Wissenschaft und Verwandtschaft – Protestantische Theologenausbildung im Zeichen der Familie vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: Herman J. Selderhuis/Markus Wriedt (Hgg.), *Bildung und Konfession (Spätmittelalter und Reformation Neue Reihe 27)*, Tübingen 2006, 159-210, hier bes. 166-178.

<sup>42</sup> *So Kirchenhistorie* (wie Anm. 3), Erstes Buch Sectio I Caput III, 10; irrtümlich Cramer, *Pfarrerbuch* (wie Anm. 1) 287.

<sup>43</sup> Georg Kuhr, *Ritterschaftliches Pfarrerbuch Franken (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 58)*, Neustadt/Aisch 1979.

<sup>44</sup> Cramer, *Pfarrerbuch* (wie Anm. 1), 287f. Die Angabe, er sei um 1570 in Uiffingen geboren, ist zu bezweifeln.

1582 immatrikuliert.<sup>45</sup> Letzterer ist 1584 als Pfarrer im rosenbergischen Buch am Ahorn nachzuweisen. Erhard wurde hier am 16. Februar 1592 zum Magister promoviert.<sup>46</sup> In Tübingen als einem der Zentren der lutherischen Orthodoxie hat er also die theologische Prägung erfahren,<sup>47</sup> und man darf sicher sein, dass die Rosenberg dies zu schätzen wussten. Seine berufliche Laufbahn begann er als Adjunkt des Vaters. Wurde der jüngere Happach als *Caplan* bezeichnet, erscheint er 1592 als Pfarrer. Möglicherweise war der ältere Happach aufgrund gesundheitlicher Beschwerden nicht mehr in der Lage, die alltägliche Seelsorgearbeit wahrzunehmen, während die Aufgaben als Superintendent doch weniger belastend waren. Allein schon die Adjunktur, mehr noch die Schaffung einer Kaplanei, dann die einer Pfarrstelle neben der Superintendentur und schließlich die Nachfolge lassen eine Wertschätzung der beiden Happach durch die Rosenberg und die beiden anderen Ganerben erkennen, in der – um es zu wiederholen – mit einiger Wahrscheinlichkeit der Grund für Uiffingen als Sitz der Superintendentur gesehen werden darf.

Der erste Eintrag des jüngeren Happach als Superintendent findet sich am 5. Mai 1607 im Taufbuch. Diese Ersterwähnung zwei Jahre nach dem Tod des Vaters ist auf den ersten Blick auffällig, da sie auf Dissense zwischen den Rosenberg auf der einen, Dienheim und Stetten auf der anderen Seite verweisen könnte. Sehr wahrscheinlich ist in diese Differenz jedoch nichts hineinzudeuten, da der jüngere Happach wie schon sein Vater die Amtsbezeichnung alles andere als konsequent verwendete.

Der jüngere Happach war verheiratet mit der als Taufpatin sich großer Beliebtheit erfreuenden Eva, deren Mädchenname nicht überliefert ist. Sein Sohn Michael Erhard amtierte seit 1620 als Pfarrer in Bofsheim, wo er 1639 verstarb.<sup>48</sup> Eine Tochter, Anna Maria, wurde am 13. Juni 1607 getauft; Pate war Christoph Lossen, Pfarrer von Kupprichhausen. Bei diesem Anlass nannte der Vater sich erstmals Superintendent. Ihre Schwester Margarethe fungierte am 16. Dezember dieses Jahres als Patin. Anna Maria verstarb schon am 27. Februar 1618. Die Leichenpredigt über Jesaja 49, 14-15 hielt der Kupprichhausener Pfarrer Theodericus Bruno. Die Schwester war mit einem gewissen am 11. Juli 1624 verstorbenen Michel Veit verheiratet, der sich hier als Tochtermann des jüngeren Happach bezeichnete.

Was die Vita M. Erhard Happachs angeht, weiß man von zwei Vorgängen. Der erste berührt das Verhältnis zu Neumünster, der zweite führt in die Frühphase des Dreißigjährigen Krieges.

Der jüngere Happach befand sich wie schon sein Vater in einer geradezu paradoxen Situation. Hier der Superintendent und somit Vorgesetzter zahlreicher Geistlicher, dort das katholische Stift als die letztlich entscheidende Instanz, ob er überhaupt in Uiffingen amtieren könne. Schon bei Ernennung zum Adjunkten des Vaters suchte er in Würzburg um Erteilung des *Collatur-Scheines* nach, wurde aber abgewiesen. Wenn man Leutweins Formulierung *zurück marchiren* wörtlich nimmt, hatte er per-

---

<sup>45</sup> Heinrich Hermelink (Bearb.), Die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 1, Stuttgart 1906. 601: 13. April *Albertus Happach Effingensis*; unter demselben Datum: *Erhardus Happach frater*; 673: 18. Nov. 1589 *Erhardus Harbach von Ifingen inscriptionem suam sub D. Heerbrandianno 82 factam repetit*.

<sup>46</sup> Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 1), 288.

<sup>47</sup> Dazu Ulrich Köpf/Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer (Hgg.), Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 14), Ostfildern 2010.

<sup>48</sup> Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 1), 288.

sönlich bei Neumünster vorgeschrieben. Der Chronist vermutete, es könnte *eine question wegen des Lehens-Canonis* entstanden oder die Ganerben dem Stift *in seinem Jure* zu nahe getreten sein. Ob der ältere Happach seine Bestätigung in Würzburg erlangt hatte, lässt sich mangels Quellen nicht entscheiden, doch spricht einiges dafür. Wie dem auch sei, erst viel später wandten die Ganerben sich wieder an Neumünster.<sup>49</sup>

*Wolehrwürdig und Edler,*

*Ew. Gn. seyn unser jederzeit geflissene willige Dienste zuvor. Gnädiger Herr*

*Nachdeme weyl. Des Ehrwürdigen und Wolgelehrten Herrn, M. Benedict Happachs, gewesenen Pfarrherrns zu Uffingen, seel[igen] Gedechnus wegen seiner langwährigen Diensten und erreichten hohen Alters und Schwachheit, auch darauf erfolgten tödlichen Ableiben, aber zu vorhero vor seinen Sohn, M. Erhard Happach, gethane Intercession, derentwegen darauf dem Herkom[m]en nach beschehene Praesentation jedoch bißhero difficultirte Verleyhung besagtem M. Erhard Happach die Verwaltung solcher Pfarr zwar in alleweg ohne Praejudiz Ew. Gnaden und Dero Stifts Neumünster hergebrachten Rechts aufgetragen und anbefohlen worden, deren er nun bißhero ohne männliches Klag oder Beschwehrung getreuen Fleißes vorgestanden, auch zuvor, wo ihme dasselbe Lehen dem Herkom[m]en gemäß mögen verliehen worden, jederzeit fernern Praesentation niemalen Mangel erschienen seyn sollte; der uns aber neulicher Tagen gebührlichen zu erken[n] geben, welcher Gestalt an ihme begehret werde, sich zu ordentlicher Lehenempfangnus bey E. Gn. förderlich einzustellen; Alß haben solchem nach wir nicht wollen unterlassen, weilen wir uns erin[n]ern, dass besagte Pfarr von Em. Gn. Wegen der Probstey Neumünster zu Lehen geht, dessen Ernen[n]ung, Besetz- und Entsetzung aber in allweg uns zuständig, also mehr bemeldten M. Erhard Happach alß zu solcher Pfarr verstandener maßen gnugsam qualificirt, Ew. Gn. Hierinn gebührlich zu praesentiren und fürzustellen.*

*Solcher Gestalt nun hofend und bittend, Ew. Gn. nunmehr offtermelten Herrn Erhardum Happach mit viel besagter Pfarr und all deren Ein- und Zugehörungen, wie vor Alters Herkom[m]en gnädig belehnen werden, alß an sich selbstn billig und um Ew. Gn., wie es ohne das geflißene willige Dienste zu erzeigen, erbiethig seyn.*

*Datum d[en] 28. May anno 1614*

*Albrecht Christoph, Georg Sigmund von Rosenberg, Wolf Heinrich von Egaw<sup>50</sup>,  
Wolf von Stetten*

Offenbar willfahrte das Stift jetzt dem Wunsch der Ganerben.

Die Verluste im Kirchenbuch erlauben nur wenige Blicke auf das weitere Schicksal des jüngeren Happach. Nach der Schlacht am Weißen Berg fluteten die Truppen des geschlagenen Ernst von Mansfeld durch den Schüpfergrund. Als Happach am 11. Oktober 1621 eine Beerdigung vornahm, vermerkte er: *Als die Mansfeldischen Soldaten hie gelegen*. Den Vormarsch der ligistischen Truppen von Böhmen in die Rheinpfalz im Jahre 1622 begleiteten schwere Übergriffe. Den im Schüpfergrund stationier-

<sup>49</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), I. Buch Sectio I Caput IV, 14f.

<sup>50</sup> Ruffina, geborene von Layen, heiratete nach dem Tod des Ägidius Reinhard von Dienheim 1589 im Jahre 1594 den aus der Bodenseeegend stammenden Wolf Heinrich von Ega(u).

ten *Cosack-Reutern* fielen 17 Menschen zum Opfer. Happach fürchtete um sein Leben und brachte sich in Sicherheit, um erst am 8. Oktober wieder zurückzukehren. Allein die Tatsache, dass 1626 nicht weniger als 81 Personen verstarben, vermag zu zeigen, in welcher schwerer Zeit er seinem Amt vorstand.<sup>51</sup>

In die Dreißigerjahre des Großen Krieges fiel der Umbruch. Am 11. Februar 1632 erlosch mit Albrecht Christoph die Familie derer von Rosenberg. Leider ist die Quellenlage für die wenigen folgenden Jahren mehr als dürftig. Es sieht aber so aus, als ob in der „Schwedischen Epoche“ die Eigenerben, die Nachkommen der verstorbenen Schwestern Albrecht Christophs, sich in den Besitz der Herrschaft gesetzt hätten. Wenn dem so war, beschied das Kriegsglück dem ein rasches Ende. Die katastrophale Niederlage in der Nördlinger Schlacht am 6. September 1634 bedeutete auch in Franken einen grundlegenden Machtwechsel, mit welchem die altgläubigen Mächte – nicht nur sie – die Recht- und Machtsituation zu ihren Gunsten ausnützten. Die Lehnherren sahen die Gelegenheit gekommen, die rosenbergischen Besitzungen einzuziehen. Würzburg und Mainz belehnten 1636 die Grafen Melchior und Hermann von Hatzfeldt. Für die Geschichte der einst rosenbergischen Besitzungen bedeutete das einen tiefen Einschnitt. Da die Eigenerben 1640 auch die Allodien an Hatzfeldt verkauften, hatte sich die reichsritterschaftliche in die gräfliche Herrschaft verwandelt.

Schon im Jahre 1635 war der Superintendent verstorben. Um nochmals auf die Quellenlage zu verweisen, weiß man nicht einmal den Tag seines Todes. In biblischer Metaphorik kommentierte Leutwein: *Waß man besorget hat wegen der Religion, das hat sich auch bald geäußert, jedoch hat Gott seinen alten Diener M. Erhardum Happach vorhero zur Ruhe gebracht, dass seine Augen dieses Elend nicht gesehen haben*<sup>52</sup> und: *So wurde auch endlich die Superintendentur gantz entseelet und mit dem von Altersschwachheiten gantz entkräfteten Erhard Happachen zu Grabe getragen.*<sup>53</sup> Das Amt des Superintendenten fand mit dem Tod Happachs sein Ende.

So ganz traf das allerdings nicht zu. Das Eingeständnis, wonach Superintendentur, Synodus und Konsistorium der Rosenberg mit gewissen Änderungen unter einer katholischen Herrschaft weiterbestanden, fiel Leutwein nicht ganz leicht. Die Grafen von Hatzfeldt waren mit Ausnahme einiger weniger katholischer Pfarreien in den Besitz des Kirchenwesens der Herren von Rosenberg gelangt, dessen Organisation sie ja irgendwie aufrecht erhalten mussten. Ganz unwillkommen dürfte ihnen das nicht gewesen sein, denn dadurch nahmen sie kirchliche Rechte wahr, die dem frühbarocken und frühabsolutistischen Herrschaftsideal entgegen kamen und die sie sonst nicht hätten wahrnehmen können. Dafür spricht auch, dass der Vorsitzende ihres Ehegerichts den volltönenden Titel *Konsistorialpräsident* führte.<sup>54</sup>

---

<sup>51</sup> Allgemein Matthias Asche/Anton Schindling (Hgg.), *Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*, Münster 2002.

<sup>52</sup> *Kirchenhistorie* (wie Anm. 3), 1. Buch Sectio I Caput V, 22.

<sup>53</sup> *Kirchenhistorie* (wie Anm. 3), 1. Buch Sectio I Caput IV, 17.

<sup>54</sup> Helmut Neumaier, *Hatzfeldt, Katholische Obrigkeit und evangelische Untertanen. Zur Kirchenorganisation der Grafen von Hatzfeldt in Franken nach dem Westfälischen Friedensschluß*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 105 (2005), 163-180.

## Das Amt

Der Rang und das damit verbundene soziale Prestige der beiden Happach kommt allein schon in der Titulatur zum Ausdruck. Wiederum nicht ohne Erstaunen vermerkte Leutwein, dass der ältere Happach sich *Ehrwürdiger Herr* nannte, er seinem Sohn im Pfarramt aber nur die Anrede *Würdiger Herr* zugestand. Der jüngere Happach führte diese Distinktion fort, indem er sich beispielsweise 1608 und 1611 im Taufbuch als *Ehrwürdiger und Wohlgelehrter* bezeichnete.

Das Aufgabenfeld umreißt Leutwein mit *Inspection [...] und förmliche Superintendentur, also einen Synodum in loco residentiae des ältesten Rosenbergers jährlich mit ihrer Geistlichkeit gehalten und installirte er andere Pfarrer, hielt den Synodum [...] und exercirte alle Acty eines Superintendenten*.<sup>55</sup> Dabei griffen die Rosenberg zweifelsohne auf Vorbilder zurück. Die naheliegende Annahme führt zur Grafschaft Hohenlohe, die ja schon für die Kirchenordnung das Vorbild abgegeben hatte. Hier war am 12. April 1579 eine Kapitels- und Visitationsordnung erlassen worden, wo die Aufsicht sogenannten Spezialsuperintendenten oblag.<sup>56</sup> Der Aufgabenbereich glich dem rosenbergischen. Es ist jedoch einzuräumen, dass Leutweins Angaben doch nicht präzise genug sind, um die Rezeption einer anderen Ordnung völlig auszuschließen.

Als Vorgesetztem der Pfarrer, Diakone und auch der Schulmeister oblag dem Superintendenten die Visitation der Pfarreien und kam ihm das Disziplinarrecht zu. In der Anrede *Ihr Ehrwürden* drückt sich sein Rang unmissverständlich aus. Lag Leutwein auch kein Visitationsprotokoll vor, kannte er doch ein Beispiel für eine Pfarrordination. Nach dem Tod des Niederstettener Pfarrers Johann Zacharias Baufein bewarb sich der zuvor nur 24 Wochen in Neubronn wirkende Leonhard Zeh um diese Pfarrstelle. Am Freitag vor Oculi (= 26. Februar) 1608 wurde er von dem *Ehrwürdigen und Wolgelarten* Happach investiert, um dann Mittwoch nach Laetare (= 19. März a. St.) seinen Aufzug zu nehmen.<sup>57</sup>

Die Disziplinargewalt des Superintendenten drückt sich vorrangig im Vorsitz beim Synodus aus, zu welchem er die ihm untergebenen Geistlichen berief. 1610 ist ein solcher entweder in Niederstetten oder Waldmannshofen, also an einem der rosenbergischen Ansitze, bezeugt. Ganz offensichtlich bildeten die Verwaltungssitze – vielleicht in einem Turnus – den Ort der Synoden. Leutwein bezog sich auf einen Eintrag im Kirchenbuch von Unterschüpf, wonach der Diakon Martin Becker in Abwesenheit des Superintendenten eine Taufe vornahm. Der Sachverhalt ist klar: Die Abwesenheit der Pfarrer des Schüpfergrundes machte die Anwesenheit eines der Geistlichen zur Verrichtung der Kasualien unumgänglich notwendig. Ob der Synodus ein- oder zweimal jährlich gehalten wurde, ist unsicher; jedenfalls ist ein Synodus in der Karwoche nachzuweisen. Was die Thematik angeht, wird sie sich von der hohenlohischen nur wenig unterscheiden haben.<sup>58</sup> Die *ringen Verstands* waren, wurden examiniert und ihnen die Bekenntnisschriften eingepägt, solche, die schwach in der Lehre waren, unterrichtet. Wie man aus der Zurechtweisung des Sindolsheimer Pfarrers Johann Sebastian Knapp durch den jüngeren Happach schließen möchte, hatten die Geistlichen beim Synodus auch ihre Amtsführung offenzulegen (siehe unten).

<sup>55</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), Erstes Buch Sectio I Caput IV, 13.

<sup>56</sup> Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XV: Württemberg 1. Teil Grafschaft Hohenlohe. Bearb. Gunther Franz, Tübingen 1977, 354-358; Text 358-382.

<sup>57</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), Erstes Buch Sectio I Caput IV, 13.

<sup>58</sup> Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 55), 363-365.

Zwei weitere Dinge gehörten zu den Amtspflichten, nämlich die Ahndung von Verstößen gegen die Moral und die Leichenpredigt für Angehörige der Herrschaft. Die erste zeigt den jüngeren Happach als den strengen Vollstrecker herrschaftlichen Willens. Ins Uiffinger Taufbuch trug er die ruchbar gewordene *begangene Unzucht* des Claus Leussner ein.<sup>59</sup> Am 6. Januar 1612 führte Happach eine *ernstliche Erinnerung* durch und hielt eine Strafpredigt. Erst nach der eigentlichen Predigt wurde das Paar, welches als Zeichen ihres sündigen Verhaltens Strohkränze tragen musste,<sup>60</sup> *copulirt und eingesegnet*, worauf dann am 28. Januar die Kindstaufe stattfand. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Kirchenstrafe nicht in Uiffingen, sondern in Unterschüpf stattfand. Leutwein erklärte das mit einer vermuteten Vakanz der Pfarrei Schüpf. Wahrscheinlicher jedoch sollte dieser Akt einer *Poenitentia publica ecclesiastica* aber geradezu zentral zelebriert werden, um größtmögliche Abschreckung nicht nur in moralischer Absicht zu erzielen.<sup>61</sup> Daneben sollte nämlich noch ein Effekt ganz anderer Art erzielt werden. Ein Problem jener Zeit stellte nämlich die Bevölkerungszunahme und damit auch eine potentielle Zunahme der Armut dar. Durch Heraufsetzen des Heiratsalters suchten die Obrigkeiten die Zahl der Geburten etwas zu verringern. Wer dagegen verstieß, den traf die Sanktion der öffentlichen Bloßstellung.

Wie erwähnt, besaß der Superintendent das Ehrenrecht der Leichenpredigt für verstorbene Angehörige der Herrschaft. Am 27. Februar 1624 verstarb Anna Margaretha geborene Dienheim, verheiratet mit Johann Burkhard von Stockheim zu Itzstein, im ersten Kindbett. Happach stellte seine Leichenpredigt unter das Bibelwort *Der Christen Leben und Gewinn* nach Philipper 1,21.<sup>62</sup> Der Druck ist zu Leutweins Zeit noch erhalten gewesen, inzwischen leider verloren. Das ist umso bedauerlicher, als damit eine ganz wichtige Quelle zur Biographie Happachs ausfällt. Was Leutwein aber noch dazu überliefert, zeigt den Superintendenten als gebildete und der späthumanistischen Rhetorik und Kasualdichtkunst aufgeschlossene Persönlichkeit.

Auf der ersten von insgesamt über 50 Seiten steht das Bibelwort – *Der Herr IesVs Ist MeIn Leben, Sterben LaVter geVVIn.–*, deren Buchstaben ein Chronostichon bilden, das in gut späthumanistischer Tradition auf das Todesjahr verweist.

Auf der zweiten Seite des Epicediums findet sich ein von Happach verfasstes, sich ebenfalls auf Philipper 1,21 stützendes Elegisches Distichon:

*Vita mihi est Christus, mors mihi dulce Lucrum.  
Non mea Mors Mors est, in te sed dormis Christe,  
Mors tua fert requiem, Mors mihi somnus erit.  
Quod vixi, satis est, cupio iam vivere Christo,  
Vivere posse tibi, da mihi, Christe Mori.  
Non mundana moror, Coelum mihi Patria restat,  
Certaque per Christum iam reparata salus.  
Mortalis es Homo.  
Mundus Est Hospitium.  
Migrandum erit hinc.*

<sup>59</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), 1. Buch Sectio I Cap. IV, 13.

<sup>60</sup> Hier nur: Wolfgang Reinhard, *Lebensformen Europas – eine historische Kulturanthropologie*, München 2004, 350.

<sup>61</sup> Dazu Christine D. Schmidt, *Sühne oder Sanktion? Die öffentliche Kirchenbuße in den Fürstbistümern Münster und Osnabrück während des 17. und 18. Jahrhunderts*, Münster 2010.

<sup>62</sup> Kirchenhistorie (wie Anm. 3), 1. Buch Sectio I Cap. IV, 16f.

Auf der dritten Seite folgte die Dedikation an Stiefvater, Ehegatten, leiblichen Bruder und Stiefbruder: *Denen Woledlen und Gestrengen Wolf Heinrich von Ega zu Oberschüpf, Johann Burckharden von Stockheim zu Itzsten, Johann Reinharden von Dienheim und Philipps Ludwigen von Ega, sodann auch der Woledlen, viel ehr- und tugendreichen Frawen Anna Philippina von Hartheim, gebohrner von Layen, allen und jeden meinen großgünstigen und respect gebietenden Junckern und Frauen.*

Am Ende dieser Dedikation fügte der geistliche Autor ein weiteres Chronostichon an, das ebenfalls ins Jahr 1624 führt:

*VIVente ChrIsto, reDeMtore nostro, et Ipse VIVO.*

Nach Predigt und *Commendatione Defunctae* folgte auf Seite 53 *tristis querela Praenobilissimi Mariti Vidui*:

*Dum te suspiro, dum te desidero coniuix,  
Dulce putans tecum Vivere, Dulce Mori.  
Spemque metumque inter miserum me deferis. Heu quam !  
Quod fuit in terris, vel Breve, vel Nihil est.*

Beigefügt war eine Klage in deutscher Sprache nebst *tröstlicher Antwort* und schließlich der Schluss: *Mein Erlöser Hilft.*

Die abschließende Bemerkung verrät, dass Leutwein die nachbarocke Literaturkritik nicht unbekannt war, denn obiges Gedicht sei *nach der damaligen Poesie verfasst und heutiges Tages nicht mehr wohl klingenet*. Man meint hier Gottscheds abwertende Beurteilung der Barocklyrik zu verspüren.<sup>63</sup> Ob Leutwein den 1730 erschienenen „Versuch einer Critischen Dichtkunst“ Gottscheds kannte, ist zu bezweifeln, doch auszuschließen ist es auch nicht.

## Kirchenorganisation und Konsistorium

Im Bisherigen wurden Superintendentur und Synodus an der Person der beiden Hap-pach festgemacht. Das könnte den Eindruck erwecken, dass sie allein das rosenbergische Kirchenwesen dominierten. Für das Verhältnis zur Geistlichkeit trifft das auch zu. Wie in jedem frühneuzeitlichen Herrschaftsgebiet gab es aber auch hier einen Bereich, in welchem sich jus in sacra und weltliche Gesetzgebung eng berührten oder – wie Werner Heum formuliert hat<sup>64</sup> –, sich „die Differenz zum staatlichen Bereich zunehmend verwischt“. Es wird auf protestantischer und reformierter Seite kein fürstliches oder gräfliches Territorium, keine Reichsstadt gegeben haben, wo nicht ein Ehegericht bestand. Aus der unmittelbaren Nachbarschaft der rosenbergischen Besitzungen sei wieder auf die Grafschaft Hohenlohe verwiesen. Die am 21. Mai 1579

<sup>63</sup> Dazu Alois M. Haas, Geistlicher Zeitvertreib. Friedrich Spees Echogedichte, in: Martin Bircher/Alois M. Haas (Hgg.), Deutsche Barocklyrik. Gedichtinterpretationen von Spee bis Haller, Bern-München 1973, 11-47, hier: 38 Anm. 12.

<sup>64</sup> Werner Heum, Konsistorium, in: TRE XIX (1990) 483-488, hier: 485; grundlegend Walther Köhler, Die Anfänge des protestantischen Ehegerichtes, in: Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 30 (1941), 271-310.



ingerichtete Konsistorialordnung war zunächst als reines Ehegericht gedacht, das dann um Einiges modifiziert wurde.<sup>65</sup> In Hohenlohe-Weikersheim führte das Ehegericht im ausgehenden 16. Jahrhundert die Bezeichnung Konsistorium.<sup>66</sup>

Ein solches hat es auch in der Herrschaft Rosenberg gegeben, was bei der Reichsritterschaft ebenfalls ohne Parallele ist.<sup>67</sup> In der 1601 erlassenen rosenbergischen *Eheordnung* ging es um strittige Ehesachen, Scheidungen, Blutschande, Verkuppeln von Minderjährigen, Wiederverheiratung, vorehelichen Geschlechtsverkehr u.a.m.<sup>68</sup> Zwar findet sich der Begriff Ehegericht expressis verbis nicht, doch dafür heißt es bei Punkt 14, Ehescheidung betreffend, und Punkt 15, Genehmigung der Wiederverheiratung vor dem Trauerjahr regelnd, stünden in der Zuständigkeit des Konsistoriums. Das Ehegericht führte also die Bezeichnung Konsistorium und kann dem Typus des älteren, des kursächsischen Konsistoriums, zugeordnet werden.<sup>69</sup>

Wenn Hohenlohe wirklich das Vorbild abgab – das ist wahrscheinlich, wenn auch nicht bis zum Letzten gesichert –, bildete das rosenbergische Konsistorium wohl so etwas wie eine reduzierte Ausführung. Leider erfährt man nichts zur personalen Zusammensetzung. In Hohenlohe, geht man vom Entwurf vom 21. Mai 1579 aus, war eine aus Superintendent und anderen Geistlichen sowie Juristen zusammengesetztes Gremium vorgesehen. Selbstverständlich dürfte es bei den Rosenberg personell um einiges schwächer besetzt gewesen sein. Einen Maßstab bietet das Konsistorium ihrer Rechtsnachfolger, der Grafen von Hatzfeldt, wo sich diese Einrichtung kaum von der rosenbergischen unterscheiden haben dürfte. Das erste erhaltene Verhandlungsprotokoll vom 7. September 1678 nennt hochtönend den gräflichen Kanzleidirektor als *Konsistorialpräsidenten*, einen weiteren Beamten und einen Sekretär.<sup>70</sup> Nicht genannt wird der Dekan, wie die Bezeichnung für den Superintendenten nun hieß, doch ist seine Zugehörigkeit vorauszusetzen. Eine ähnliche Zusammensetzung darf für das Gremium der Rosenberg angenommen werden.

## Superintendentur und Synodus als herrschaftsübergreifende Einrichtung

Die Rosenberg verstanden es, sich das Kirchenwesen der Rüdte von Bödighheim und Collenberg einzugliedern. Die Gelegenheit ergab sich, als im Jahre 1601 Hans Rüdte starb und für seinen unmündigen Sohn und den ebenfalls noch nicht volljährigen Wolf Albrecht von der Collenberger Linie eine Vormundschaft eingerichtet wurde,

<sup>65</sup> Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 55), 383-406, 384.

<sup>66</sup> Ebd., 172.

<sup>67</sup> Ein anderes Modell für die Ausübung der Kirchenzucht kennt man durch die nach 1575 erlassene Burgsinner Dorfordnung der Herren von Thüngen, wo sie Verstöße selbst ahndeten; Christoph Bauer, Die Einführung der Reformation, die Ausgestaltung des evangelischen Kirchenwesens und die Auswirkungen der Gegenreformation im Gebiet der Herren von Thüngen (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 60), Neustadt/Aisch 1985, 39f.

<sup>68</sup> HZAN AN 103/13.

<sup>69</sup> K. Müller, Die Anfänge der Konsistorialverfassung im lutherischen Deutschland, in: Karl Müller, Aus der akademischen Arbeit, Tübingen 1930, 175-191.

<sup>70</sup> Helmut Neumaier, Katholische Obrigkeit und evangelische Untertanen. Zur Kirchenorganisation der Grafen von Hatzfeldt in Franken nach dem Westfälischen Friedensschluß, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 105 (2005), 163-180, hier: 177f.

der auch Albrecht Christoph von Rosenberg angehörte. Selbstredend hieß das nicht, dass die Rüdts auf ihre Patronatsrechte verzichtet hätten. Doch auch als die jungen Rüdts volljährig waren, wussten sie die Einrichtung zu schätzen, die ihnen wohl einige Probleme abnahm.

Für die Zugehörigkeit zur rosenbergischen Kirchenorganisation gibt es zwei Dokumente die selbstverständlich nur den überlieferten Ausschnitt einer Vielzahl von Akten darstellen.<sup>71</sup> Am 30. Februar 1607 teilte Albrecht Christoph von Rosenberg dem Adam Julius Rüdts mit, dass an eben diesem Tag ein gewisser M. Johann Poyger als Kandidat für die Pfarrei Bödigeheim vor ihm Probepredigt hielt und sie am kommenden Sonntag vor den Rüdts wiederholen wird. Bemerkenswert daran ist, dass Albrecht Christoph von Rosenberg so etwas wie ein Vorrecht beanspruchte und es ihm auch zugestanden wurde.

Noch aussagekräftiger ist das zweite Dokument. Am 18. März 1611 supplizierte der Sindolsheimer Pfarrer Johann Sebastian Knapp bei den Rüdts: Sein Sohn Wolfgang Dietrich<sup>72</sup> ist als Pfarrer für Eberstadt, der Sohn des dortigen Pfarrers für Bödigeheim vorgesehen. Da beider Examen in Rosenberg stattfinden wird, begab er sich heute zum Examen des neuen Rosenberger Pfarrers M. Reinhard Jakobäus, um Hapbach darauf anzusprechen, ob das Examen und die darauf folgende Ordination seines Sohnes nicht kommende Woche stattfinden könne. Der Superintendent, *Ihr Ehrwürden*, wies das kategorisch zurück, ohne Vorwissen der Rüdts wäre in dieser Angelegenheit nicht zu entscheiden. Dann folgte eine harsche Zurechtweisung: Zudem stehe jetzt der Synodus an, weshalb jeder Pfarrer in der Karwoche und danach mit seinen Amtsgeschäften (*in officio*) genug zu tun hätte. Deutlicher hätte der Superintendent seine Amtsgewalt nicht zum Ausdruck bringen können.

Die Frage liegt nahe, weshalb der Adel des Orts Odenwald oder wenigstens derjenige des Baulands sich nach dem Rosenberg-Rüdtschen Vorbild nicht auf eine gemeinsame kirchliche Organisation bei gleichzeitiger Beibehaltung der eigenen Patronatsrechte einigen konnte? Die Antwort gründet im Selbstverständnis der Reichsritterschaft. Den Mitgliedern des Ritterkantons Odenwald und der gesamten fränkischen Ritterschaft blieb keinen Moment zweifelhaft, dass sie nur als Angehörige einer Korporation ihre Reichsunmittelbarkeit zu wahren imstande waren, was sie jedoch nicht im mindesten hinderte, auf ihrer eigenen Unabhängigkeit eifersüchtig zu bestehen. Ansätze zur Schaffung eines gemeinsamen Konsistoriums der fränkischen Reichsritterschaft, wie sie 1630 und 1649 vorgetragen wurden, verliefen ebenso im Sand wie solche 1665 und 1682 zur Einrichtung von Konsistorien – hier nicht im Sinne eines Ehegerichts, sondern einer Kirchenbehörde – auf Kantonsebene.<sup>73</sup> Die Gründe dafür sind mannigfaltig und brauchen mit einer einzigen Ausnahme hier nicht dargelegt werden. Aber gerade diese Ausnahme beleuchtet schlaglichtartig das adlige Selbstverständnis. Als im Jahre 1688 ein erneuter Anlauf zur Bildung eines Konsistoriums genommen wurde, hieß es zu den Gründen des Scheiterns, die *Herren Cavaliers* würden nicht gerne auf ihre geistliche Jurisdiktion verzichten.<sup>74</sup>

---

<sup>71</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 69 P 19 526.

<sup>72</sup> Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 1), 448.

<sup>73</sup> Gerhard Rechter, Zum Plan eines reichsritterschaftlichen Konsistoriums in Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung. FS Rudolf Endres 60 (2000) 318-332.

<sup>74</sup> Ebd., 322.

## Die Kirchenorganisation als Ausdruck adligen Herrschaftsverständnisses

Abschließend ist eine Antwort auf die Frage nach der Einordnung der rosenbergischen Kirchenorganisation als reichsadliger Einrichtung zu versuchen. Zwei Feststellungen sind vorzuschicken:

1. Superintendentur, Synodus und Konsistorium entsprangen administrativer Notwendigkeit. Als Vorbild dieser Einrichtungen diente das fürstliche oder gräfliche Territorium, wobei hier von sekundärem Belang ist, ob Hohenlohe, wie angenommen wird, das Vorbild abgab.

2. Die zweite Feststellung betrifft das Problem der reichsritterschaftlichen „Staatlichkeit“ oder Landeshoheit, auch wenn diese Frage längst beantwortet ist.

Im 18. Jahrhundert vertraten vornehmlich reichsritterschaftliche Konsulenten wie Johann Stephan Burgermeister in seinem Werk „Status equestris Caesaris et imperii Romano-Germanici“ (Ulm 1709) das Bestehen einer *superioritas territorialis*,<sup>75</sup> Thesen, die Dietmar Willoweit und Volker Press endgültig widerlegt haben.<sup>76</sup> Im Zusammenhang mit Obrigkeiten, denen ebenfalls keine Reichsstandschaft zukam, wurden Begriffe wie „partielle Landeshoheit“<sup>77</sup> und „limitierte Landeshoheit“ geprägt.<sup>78</sup> Hier liegen selbstverständlich ganz anders geartete Herrschaftsverhältnisse zugrunde, doch die Begriffe lassen sich m.E. durchaus auf reichsritterschaftliche Herrschaften anwenden, wenn zugleich klar herausgestellt wird, dass damit nicht beabsichtigt ist, über diese Begriffe wieder eine „Superioritas territorialis“, eine „Staatlichkeit“, einzuschmuggeln.

Nur – wie ist die rosenbergische Kirchenorganisation einzuordnen, wenn sie nicht auf einer Superioritas territorialis basierte, sondern sie lediglich die Adaption eines fürstlichen oder gräflichen Territoriums darstellte? Die Rolle der Reformation beim Ausbau des Territorialfürstentums ist längst bekannt. Wie die landesfürstliche Reformation einen verstärkten Ausbau des Territorialstaates ermöglichte,<sup>79</sup> vermochte der Anschluss an die Confessio Augustana eine Konsolidierung der reichsritterschaftlichen Herrschaft zu bewirken. Das sei in wichtigen Punkten nochmals vor Augen gestellt: Die Ritter hatten sich von der Diözesangewalt vollständig gelöst und mit ihrem Kirchenwesen einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer Quasi-Staatlichkeit beschritten, der von anderen Gewalten wie der Lehnsbindung völlig unbeeinflusst war. Zugleich sicherte ihnen das einen Einfluss auf die Untertanen, der zuvor in

<sup>75</sup> Grundlegend dazu Dietmar Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln-Wien 1975, 307-338 mit der gesamten älteren Literatur, hier 318f.

<sup>76</sup> Volker Press, ‚Korporative‘ oder individuelle Landesherrschaft der Reichsritter?, in: Erwin Riedener (Hg.), Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch Deutschen Reiches (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16) München 1994, 93-112.

<sup>77</sup> Wolfgang Wüst, Die „partielle“ Landeshoheit der Markgrafen von Burgau, in: Ebd., 69-92.

<sup>78</sup> Friedolin Dörner, Die „limitierte Landeshoheit“ der Bischöfe von Trient und Brixen in Beziehung zur gefürsteten Grafschaft Tirol, in: Ebd., 135-144.

<sup>79</sup> Dazu hier nur Dieter Stievermann, Evangelische Territorien im Territorialisierungsprozess, in: Schindling/ Ziegler, Territorien (wie Anm. 4), Bd. 7, Münster 1997, 45-65, hier: 46f.; Manfred Rüdgersdorf, Die Reformation und ihre Gewinner. Konfessionalismus, Reich und Fürstenstaat im 16. Jahrhundert, in: Erich Donnert (Hg.), Europa in der frühen Neuzeit. FS Günther Mühlpfordt, Bd. 6, Köln-Weimar-Wien 2002, 115-141.

dieser Intensität kaum möglich gewesen war. Nicht zu übersehen ist ein Modernisierungsschub, der also keineswegs nur im Territorialstaat zu beobachten ist. Eine besondere Rolle kam hier den Polizeiordnungen zu, mittels derer eine „bürgerliche“ Ordnung aufrecht erhalten bzw. geschaffen wurde. Mit der Schaffung des Almosenkastens zog ein reichsritterschaftlicher Kirchenherr die Sozialfürsorge an sich. Ihm oblag Be- und Entsetzung der Pfarrstelle, er kontrollierte den Kirchenbesuch, machte den Katechismusunterricht obligatorisch u.a.m. Stolz wurde gelegentlich vom jus episcopale gesprochen. Das galt für „normale“ Ritterherrschaft, bei den Rosenberg der letzten Generation besaß das eine ungleich größere Dimension. Bei ihnen kommt noch etwas hinzu. Hätte Albrecht Christoph das Ganze nicht etwas tiefer hängen können? Musste es für den obersten Geistlichen denn gleich die Bezeichnung Superintendent sein, die einem fürstlichen oder wenigstens gräflichen Territorium angemessen, doch für eine Adelherrschaft reichlich hochgegriffen war? Ist es nicht überzogen, das wohl nur aus wenigen Personen bestehende Ehegericht gleich Konsistorium zu nennen?

Doch gerade in den Begriffen Superintendent, Synodus und Konsistorium wird erkennbar, was die beiden letzten Rosenberg, insbesondere Albrecht Christoph, über administrativen Pragmatismus hinaus bewegte. Man würde es sich allerdings zu einfach machen, wollte man die Dinge so sehen, als ob der gräfliche oder gar fürstliche Staat so faszinierte, dass dessen Erscheinungsformen kopiert wurden.

In aller Kürze sei nochmals auf die Sonderstellung der Rosenberg innerhalb der Reichsritterschaft verwiesen. Dank einer straffen Finanzverwaltung waren sie imstande, beträchtliche Kapitalien an Fürstlichkeiten auszuleihen. Ferner bekleidete Albrecht Christoph zweimal das Amt des Hauptmanns im Ritterkanton Odenwald. Man besitzt dazu keine Dokumente, doch gräflichen oder gar fürstlichen Obrigkeiten trat er bei vorauszusetzenden Verhandlungen auf Augenhöhe gegenüber. Es erstaunt nicht im mindesten, dass er Wert auf Repräsentation legte. Albrecht Christoph umgab sich sogar mit einer – leider ist deren Zahl unbekannt – Eskorte Ulanen, d.h. wohl Reitern in polnischer Tracht.<sup>80</sup> All das änderte nichts daran, dass der Reichsritter im ständischen Ordo des frühneuzeitlichen Reiches unterhalb der am Reichstag vertretenen Stände seinen Platz einnahm.

Mit den kirchlichen Rechten jedoch konnte er sich Grafen und Fürsten am ehesten gleichrangig fühlen. Allein stand der Rosenberg damit nicht, denn Gerhard Rechter hat für die Seckendorff auf eben diese Haltung hingewiesen.<sup>81</sup> Mit der dem Territorialstaat entlehnten Begrifflichkeit wurde dieser Anspruch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

---

<sup>80</sup> Neumaier, Testament (wie Anm. 17), 89.

<sup>81</sup> Rechter, Zum Plan (wie Anm. 74), 323.